

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

SPD-Fraktion im Erfurter Stadtrat  
Herrn Denny Möller  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## DS 0368/16 "Schulförderrichtlinie" Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich nachfolgend gern beantworte. Gestatten Sie mir zunächst einige allgemeine Ausführungen zur ESF-Schulförderrichtlinie, die mit der Beantwortung Ihrer konkreten Fragen in Zusammenhang stehen.

Der Freistaat Thüringen leistet nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Freistaats Thüringen zur Steigerung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Förderung von schulischen Berufsorientierungsmaßnahmen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen in Thüringen (ESF-Schulförderrichtlinie – ESF-SFRL) Unterstützung u. a. mit dem Ziel der Senkung des prozentualen Anteils an Schülerinnen und Schülern ausgewählter weiterführender allgemeinbildender Thüringer Schulen, welche die Schule ohne Abschluss verlassen (Förderschwerpunkt Ziel 1).

Voraussetzung für die Förderung von entsprechenden Maßnahmen ist es, dass die Schulen gemäß den Festlegungen der Richtlinie von der Agentur für Bildungsgerechtigkeit und Berufsorientierung (ABBO) ausgewählt wurden. Dies trifft für folgende Erfurter Schulen zu:

- Regelschule "Thomas Mann" (RS 1)
- Otto-Lilienthal-Schule (RS 5)
- Friedrich-Ebert-Schule (RS 8)
- Regelschule an der Geraaue (RS 23)
- Gemeinschaftsschule am Roten Berg (TGS 2)
- Gemeinschaftsschule am Nordpark (TGS 3)
- Staatliche Gemeinschaftsschule 4 Erfurt (TGS 4)

Anträge auf Förderung sind bei der GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH einzureichen. Die Landeshauptstadt Erfurt als Schulträger bestätigt im Antragsverfahren, in die Erstellung des "Konzepts der Schule zur Senkung des Anteils von Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss" (ESF-Schulkonzept) einbezogen worden zu sein. Die fachliche Prüfung obliegt der ABBO, als Bewilligungsbehörde

*Seite 1 von 3*

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

fungiert die GFAW.

Die Informationen zur Beantwortung Ihrer Fragen 1 und 2 lagen der Stadtverwaltung nicht vollständig vor und wurden daher beim zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eingeholt.

Zu Ihren Fragen:

*(1) An welchen Schulen wurden welche Maßnahmen im Jahr 2015 über die ESF-Schulförderrichtlinie gefördert (Bitte einzelne Maßnahmen nach Schule, Träger, Förderumfang auflisten)?*

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Förderschwerpunkt Ziel 1 (Senkung des prozentualen Anteils der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss):

Antragsteller	Schule	Maßnahme	Förderzeitraum	Bewilligte Fördermittel in EUR
Deutsche Soccer Liga e. V.	TGS 2	Projekt zur Senkung der Schulabbrecherquote	01.11.2015 bis 31.07.2018	169.327,67
Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V.	RS 1, RS 5, RS 8, RS 23, TGS 2, TGS 3, TGS 4	Prozessbegleitung der Schulentwicklung	01.11.2015 bis 31.07.2018	265.473,14
Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V.	TGS 2	Kompetenzstärkung durch Theater und weitere kulturelle Medien	16.11.2015 bis 31.07.2018	66.457,57

*(2) Was ist ab 2016 geplant? Wurden bereits Maßnahmen für das Jahr 2016 bewilligt?*

Die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Maßnahmen werden im Jahr 2016 fortgeführt. Weitere Maßnahmen für 2016 wurden bislang nicht bewilligt. Für mehrere der o. g. Schulen liegen Förderanträge mit geplantem Maßnahmebeginn im Jahr 2016 bei der ABBO bzw. GFAW zur Prüfung vor.

*(3) Wie wird eine Abstimmung der Maßnahmen mit Maßnahmen der Jugendhilfe (schulbezogene Jugendsozialarbeit, Schuljugendarbeit, Angebote der Jugendarbeit im Umfeld der Schule, etc.) sichergestellt?*

Von Seiten der Schule und des Maßnahmeträgers ist in der Phase der Konzepterstellung zu berücksichtigen, welche Jugendhilfeleistungen in der jeweiligen Schule oder in deren Umfeld erbracht werden, um der Nachrangigkeit der ESF-Mittel Rechnung zu tragen. Es muss sichergestellt sein, dass das ESF-Schulkonzept keine Maßnahmen umfasst, die im Rahmen anderweitig geförderter Jugendhilfeleistungen erbracht werden (z. B. schulbezogene Jugendarbeit und schulbezogene Jugendsozialarbeit). Das Jugendamt steht den Schulen und Trägern bei diesbezüglichen Fragestellungen zur Verfügung.

Die Einbeziehung des Schulträgers und des Staatlichen Schulamtes in der Phase der Konzepterstellung ist im Antragsverfahren nachzuweisen. Innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt stimmen sich Jugendamt und Amt für Bildung hierzu regelmäßig ab. Die Agentur für Bildungsgerechtigkeit und Berufsorientierung (ABBO), gefördert über ESF-SFRL, und die GFAW -

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH prüfen den Abstimmungsprozess und die Nachrangigkeit des ESF- Einsatzes anhand des Maßnahmekonzepts, der Verwendungsnachweise und durch Vor-Ort-Besuche.

Zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses der ESF-Schulförderrichtlinie in der Landeshauptstadt Erfurt haben mehrere Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des TMBJS, des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, des Erfurter Jugendamtes, des Erfurter Amtes für Bildung und des Maßnahmeträgers der Prozessbegleitung (LKJ Thüringen e. V.) stattgefunden. Die nächste diesbezügliche Beratung ist im April 2016 geplant.

Darüber hinaus bieten die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung Erfurt den Maßnahmeträgern Unterstützung bei der Umsetzung der Konzepte vor Ort an, bspw. im Rahmen gemeinsamer Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein